

## Bayerischer VGH

### Beschluss vom 13.9.2023 – 12 ZB 22.1814



UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

#### Abfallrechtliche Einordnung von Erdaushub

- Grundstückseigentümerin lagert 290.000 m³ Erdaushub auf ihrem Grundstück
- beabsichtige Verwendung: Geländemodellierung auf dem Grundstück
- in 2014 Aufstellungsbeschluss der Gemeine für entsprechenden Bebauungsplan; bislang noch nicht umgesetzt
- Gutachten bestätigt Eignung des Materials für Modellierung
- Beseitigungsanordnung der Gemeinde
  - Erlass des Bebauungsplans sei nicht absehbar
  - o daher sei Erdaushub Abfall
  - o daher sei Ablagerung illegale Deponie (keine Zulassung nach § 35 KrWG)

## Bayerischer VGH



......

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

#### Entscheidung

Erdaushub ist kein Abfall (§ 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2, 3, 4 KrWG)

Beschluss vom 13.9.2023 – 12 ZB 22.1814

- keine Entledigung, sondern lediglich Lagerung zur Verwendung gemäß Aufstellungsbeschluss von 2014
- kein Entledigungswille:
  - Verwendung gemäß Aufstellungsbeschluss von 2014 ist neue Zweckbestimmung nach Aushub
  - kein Entfall dieser Zweckbestimmung; angesichts des Volumens ist Zeitraum zur Zweckerreichung immer noch überschaubar
- keine Entledigungspflicht: kein Nachweis einer Umweltgefahr
- zudem: Verwendung des Erdaushubs dürfte mit Bauträgern abgestimmt sein, sodass er Nebenprodukt der vorhergehenden Baumaßnahmen darstellt (gemäß <u>Porr-Entscheidung des EuGH vom 17.11.2022</u>)

### OVG Nordrhein-Westfalen

## Franßen & Nusser

## Beschluss vom 18.4.2024 – 20 A 726/20

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

#### Abfallrechtliche Einordnung von asbesthaltigem Recyclingmaterial

- Bauunternehmer schottert eine Baustelleneinrichtungsfläche mit Material, das er als RC-Material bezogen hatte
- Material ist asbesthaltig:
  - Material enthält Asbestzementbruchstücke im Umfang von 0,1 %
  - Asbestzementbruchstücke enthalten Asbest im Umfang von 15 %
  - ➤ Asbestanteil am Gesamtmaterial liegt bei 0,003 %
- Behörde ordnet Aufnahme und Entsorgung des Materials an

### OVG Nordrhein-Westfalen

## Franßen & Nusser

## Beschluss vom 18.4.2024 – 20 A 726/20

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

- Asbestzementbruchstücke waren nicht gemeinsam mit dem restlichen Material angefallen
  - > Recyclingmaterial ist Abfallgemisch, daher Betrachtung der einzelnen Gemischanteile
- Asbestzementbruchstücke sind gefährlicher Abfall (Konzentrationsgrenze für gefahrenrelevante Eigenschaft HP 7 "karzinogen" gemäß Anhang III der <u>Abfallrahmenrichtlinie</u> liegt bei 0,1 %)
- daher: unzulässige Vermischung, weil Verstoß gegen Vermischungsverbot gemäß § 9a Abs. 1 KrWG
- keine ausnahmsweise Zulässigkeit der Vermischung gemäß § 9a Abs. 2 KrWG
  - keine Ordnungsgemäßheit: Verwendungsverbote gemäß GefStoffV und gemäß REACH-Verordnung
  - keine Schadlosigkeit: Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf, zudem war Anreichung unzulässig aufgrund besagter Verwendungsverbote
- daher: grundsätzlich Trennungspflicht gemäß § 9a Abs. 3 KrWG
- aber: nicht erkennbar, dass Trennung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar
- da aufgrund besagter Verwendungsverbote keine Verwertung möglich, bleibt nur Beseitigung

### VG Köln

## Franßen & Nusser

Urteil vom 22.12.2023 – 9 K 7567/18

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

#### > Bestimmtheit einer Entsorgungsanordnung

- Grundstückseigentümerin lagert verschiedene Stoffe und Gegenstände auf ihrem Grundstück
- Abfallbehörde erlässt Anordnung
  - Ziffer 1: "Ordnungsgemäße Entsorgung der abgelagerten Stoffe und Gegenstände (alte Türen, Fenster, Welleternitplatten, sperrmüllartige Gegenstände, Holzverkleidungen, Plastikteile, Metallteile)"
  - Ziffer 2: "Vorlage von Nachweisen über die ordnungsgemäße Entsorgung (Wiegescheine etc.)"
- Grundstückseigentümerin erachtet Anordnung als zu unbestimmt und klagt

### VG Köln

## Franßen & Nusser

### Urteil vom 22.12.2023 – 9 K 7567/18

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

- keine Unbestimmtheit der Ziffer 1
  - o zwar Pflicht der Behörde zur möglichst eindeutigen Umschreibung der zu entsorgenden Materialien
  - o aber: Gründe der Effektivität der Gefahrenabwehr, der Praktikabilität des Verwaltungsvollzuges und der Handhabbarkeit des Abfallrechts verlangen keine vollständige Inventarisierung, bei größeren Mengen genügt Benennung einer größeren Zahl von Beispielen.
- keine Unbestimmtheit der 7iffer 2
  - o keine Pflicht der Behörde zur Vorab-Definition der zu erbringenden Entsorgungsnachweise
  - Wiegescheine nur beispielhaft genannt
  - weitere Beispiele: Fotoaufnahmen der Entsorgung in einer Abfallbeseitigungsanlage oder Rechnung eines Abfallunternehmens

### VG München

## Franßen & Nusser

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

### Urteil vom 30.3.2023 – M 17 K 18.1564

> Reichweite der Entsorgungsverantwortung von Abfallerzeuger und Abfallbesitzer

#### Sachverhalt

- Klägerin saniert eigenes Grundstück und beauftragt Dritten mit Entsorgung der angefallenen Abfälle
- Dritter verbringt Abfälle auf eigenes Betriebsgelände
- Abfallbehörde erlässt Entsorgungsanordnung mit Bezug auf bestimmte, auf dem Betriebsgelände des Dritten befindliche Haufwerke

- Anordnung ist rechtswidrig
- schon kein Nachweis, dass Haufwerke tatsächlich aus Sanierungsvorhaben der Klägerin stammen
  - keine Zuordnung aufgrund der chemischen Zusammensetzung oder Schadstoffbelastung möglich, da keine Beprobung gemäß Vorgaben der <u>LAGA PN 98</u>

### VG München

## Franßen & Nusser

### Urteil vom 30.3.2023 – M 17 K 18.1564

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

- zudem: Haufwerke enthalten jeweils Abfallgemische
  - Vermischung von gefährlichen Abfällen mit unterschiedlichen Abfallschlüsseln
  - Verstoß gegen das Vermischungsverbot des § 9a Abs. 1 KrWG
- fraglich, ob dadurch Entfall der (unterstellten) Abfallerzeugerstellung der Klägerin
  - Vermischung stellt Abfallzweiterzeugung (§ 3 Abs. 8 Nr. 2 KrWG) dar
  - o zwar grundsätzliches Fortbestehen der Verantwortlichkeit des Abfallersterzeugers (§ 3 Abs. 8 Nr. 1 KrWG)
  - o aber: wohl Ausnahme hiervon bei Härtefällen wie z.B. rechtswidrigen Handeln eines beauftragten Dritten außerhalb des Herrschaftsbereichs des Abfallersterzeugers
- jedenfalls: kein Vorliegen der Voraussetzungen gemäß <u>Transportcontainer-Entscheidung des BVerwG von 2007</u>
   für Inanspruchnahme der Klägerin
  - o Fortbestehen der Verantwortlichkeit nur bei Vermischung von Abfällen gleicher Art, d.h. solche der gleichen Abfallkategorie; bei gefährlichen Abfällen: gleicher Abfallschlüssel
  - Fortbestehen der Verantwortlichkeit nur für einen entsprechenden Anteil am Gesamtgemisch

### Sächsisches OVG

## Franßen & Nusser

## Urteil vom 16.2.2024 – 4 A 112/22

RECHTSANWÄLTE

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

#### > Entsorgungsverantwortung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

- BImA ist Eigentümerin eines Waldgrundstücks
  - kein Teil des Verwaltungsvermögens des Bundes (Gegenstände, die als Grundlage für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen)
  - o sondern Teil des Fiskalvermögens des Bundes (Gegenstände, die keinem öffentlichen Zweck gewidmet sind, sondern dem Gemeinwesen nur mittelbar über ihre Erträge dienen)
- BImA fordert örE auf, wild abgelegten Müll von dem Grundstück zu entsorgen
- nach Weigerung des örE entsorgt BImA selbst und fordert von örE Kostenersatz

### Sächsisches OVG

# Franßen & Nusser

## Urteil vom 16.2.2024 – 4 A 112/22

UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

- örE muss Kostenersatz leisten gemäß den Grundsätzen einer Geschäftsführung ohne Auftrag
- Entsorgung war Geschäft, das vom örE hätte geführt werden müssen
  - kein Abfallbesitz der BImA
    - zwar grundsätzlich: Sachherrschaft eines Grundstückseigentümers über Abfälle auf eigenem Grundstück
    - aber: Ausnahme bei fehlender Zurechnung der Abfälle zum Grundstückseigentümer, so z.B. bei freier Zugänglichkeit des Grundstücks für die Allgemeinheit (hier: Betretensrecht der Allgemeinheit gemäß Forstrecht)
      - Ausnahme greift bei Verwaltungsvermögen nicht, wenn Eigentümer Gemeingebrauch ausdrücklich eröffnet (hier aber irrelevant, da Grundstück dem Fiskalvermögen zugehörig)
  - Auffangverantwortung des örE gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 KrWG

## VG Magdeburg

## Urteil vom 23.8.2023 – 9 A 115/21 MD



UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

#### > Festlegung der Örtlichkeit zur Bereitstellung eines Abfallbehälters

- Grundstück befindet sich an Anliegerstraße ohne Wendemöglichkeit für Sammelfahrzeuge
- Abfallbehörde verpflichtet Grundstückseigentümer zur Bereitstellung seiner Haushaltsabfälle an einem Stellplatz an der nächsten Einmündung
- Stellplatz ist 188 m entfernt
- Grundstückseigentümer fordert Fortsetzung der bisherigen Leerung seines Abfallbehälters direkt an seinem Grundstück und klagt gegen Anordnung

## VG Magdeburg

## Urteil vom 23.8.2023 – 9 A 115/21 MD



UMWELT PRODUKTE KREISLAUFWIRTSCHAFT

- Anordnung ist rechtmäßig
- Grundstück kann nur rückwärts angefahren werden, daher Beachtung der Vorgaben des § 9 Abs. 5 Halbsatz 1
   StVO: Ausschluss einer Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer bei Rückwärtsfahren, ggf. muss man sich einweisen lassen
  - o hier: Einweiser erforderlich aufgrund Enge des Straßenraums
  - o aber: Fahrer muss zusätzlich Anstreifvorgänge verhindern und kann daher seine volle Aufmerksamkeit nicht dem Finweiser widmen
  - zudem: Einweiser kann aufgrund des seitlichen Bewuchses sowie des unebenen Geländes seine volle Aufmerksamkeit nicht seiner eigentlichen Tätigkeit widmen
- Unzulässigkeit des Rückwärtsfahrens aufgrund unfallverhütungsrechtlicher Vorschriften (<u>DGUV Regel 114-601</u> "<u>Branche Abfallwirtschaft"</u>, <u>Teil I: Abfallsammlung</u>, <u>Kapitel 3.8</u>)
- Lage des Grundstücks im Außenbereich (§ 35 BauGB) erfordert ein Mehr an Eigenleistung des Eigentümers
- kein schutzwürdiges Vertrauen auf Fortsetzung des bisherigen Entsorgungspraxis

